

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 **München, den 31. Oktober** **2016**

Datum	Inhalt	Seite
4.10.2016	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung 2032-2-11-F	302
4.10.2016	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung 7130-1-W	306
28.9.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter 2023-4-I	307
17.10.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Elitförderungsgesetzes 2230-2-3-2-K	308
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 291) 31-1-1-J	310

2032-2-11-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

vom 4. Oktober 2016

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und des Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZuLV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Reaktorzulage“.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Reaktorzulage

Beamte und Beamtinnen im Sinn des Art. 132 des Bayerischen Beamtengesetzes, die bei der Werkfeuerwehr der Technischen Universität in Garching verwendet werden und voll feuerwehrdiensttauglich sind, erhalten eine monatliche Reaktorzulage nach Anlage 4.“

3. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu §§ 11 bis 18)

Erschwerniszulagen

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,25	
	Nr. 2		0,65	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,79	
	Nr. 3		2,61	
			je Monat	
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1		62,65	
	Nr. 2	Buchst. a	46,99	
		Buchst. b	36,54	
§ 13	Abs. 1		15,66	
	Abs. 2		46,99	
	Abs. 3		62,65	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	255,25	
		Nr. 2, 3	156,61	
	Satz 2		156,61	
§ 14a			140,00	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	368,03
			ohne Zusatzqualifikation	323,66
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	330,45
			ohne Zusatzqualifikation	286,07
	Abs. 2		46,99	
§ 16	Abs. 1		39,16	
	Abs. 2		15,66	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		2,82	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	11,69
			mehr als 5 m	14,18
			mehr als 10 m	17,62
			mehr als 15 m bis zu 20 m	22,70
			je weitere 5 m	4,53
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	26,10	
		monatlicher Höchstbetrag	391,45	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	261,02
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	835,25
	Abs. 4	je Einsatz	15,66	
		monatlicher Höchstbetrag	234,93	

§ 2

**Weitere Änderung der
Bayerischen Zulagenverordnung**

Anlage 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (Bay-ZuIV), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 4
(zu §§ 11 bis 18)**

Erschwerniszulagen

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,32	
	Nr. 2		0,66	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,81	
	Nr. 3		2,67	
			je Monat	
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1		64,09	
	Nr. 2	Buchst. a	48,07	
		Buchst. b	37,38	
§ 13	Abs. 1		16,02	
	Abs. 2		48,07	
	Abs. 3		64,09	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	261,12	
		Nr. 2, 3	160,21	
	Satz 2		160,21	
§ 14a			143,22	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	376,49
			ohne Zusatzqualifikation	331,10
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	338,05
			ohne Zusatzqualifikation	292,65
	Abs. 2		48,07	
§ 16	Abs. 1		40,06	
	Abs. 2		16,02	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		2,88	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	11,96
			mehr als 5 m	14,51
			mehr als 10 m	18,03
			mehr als 15 m bis zu 20 m	23,22
			je weitere 5 m	4,63

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro	
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	26,70
		monatlicher Höchstbetrag	400,45
	Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu	267,02
	Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag	854,46
	Abs. 4	je Einsatz	16,02
		monatlicher Höchstbetrag	240,33

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

München, den 4. Oktober 2016

**Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung**

Joachim H e r r m a n n
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

7130-1-W

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung

vom 4. Oktober 2016

Auf Grund des § 32 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Art. 286 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Bayerische Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a**Anzeigepflicht für Reisegewerbekarteninhaber**

¹Wer aus besonderem Anlass ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe betreiben will, nach § 55 der Gewerbeordnung im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte ist, beides mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebs bei der zuständigen Gemeinde anzeigt und dabei

1. Namen mit ladungsfähiger Anschrift,
2. Ort und Zeitraum der Ausübung des Gaststätten-gewerbes,

3. die zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke und

4. die voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl

angibt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 2 GastG. ²Die Gemeinde kann den Betrieb unter den in § 4 Abs. 1 GastG genannten Voraussetzungen untersagen oder Auflagen entsprechend § 5 GastG erteilen. ³Wird gegen die Untersagung oder gegen eine Auflage verstoßen, entfällt die Erlaubnisfreiheit nach Satz 1.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 3a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

München, den 4. Oktober 2016

**Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung**

Joachim H e r r m a n n
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

2023-4-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen
Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter**

vom 28. September 2016

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter (RPrGV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-4-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2014 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „RPrGV“ das Wort „Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung –“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gebühr beträgt für Prüfungsleistungen 449 € je Prüfer und 352 € je Prüfungsgehilfe für jeden vollen und den letzten angefangenen Prüfungstag. ²Wird für eine Tätigkeit insgesamt kein voller Tag beansprucht, so werden 56 € je Prüfer und 44 € je Prüfungsgehilfe für jede volle und die letzte angefangene Stunde berechnet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 28. September 2016

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim Herrmann, Staatsminister

2230-2-3-2-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

vom 17. Oktober 2016

Auf Grund des Art. 9 Nr. 3, 7 und 8 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 238 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl. S. 248, BayRS 2230-2-3-2-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 239 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 BAföG“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Vom Einkommen der Geförderten werden Freibeträge in entsprechender Anwendung des § 23 BAföG – mit Ausnahme von § 23 Abs. 4 Nr. 1 und 4 BAföG – gewährt. ²Einkünfte der Geförderten aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit von maximal einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet. ³Andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen gemäß Abs. 2 nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3 070 € übersteigt. ⁴Dieser Betrag erhöht sich um 1 025 € für jedes zu unterhaltende Kind.“

2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „900 €“ durch die Angabe „1 290 €“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie kann auf Antrag verlängert werden um

1. ein Jahr, wenn der Geförderte in seinem Haushalt ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist;

2. ein Jahr, wenn dies zur Sicherung des Fördererfolgs oder der Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich ist;

3. höchstens ein Jahr, soweit der Geförderte durch eine Behinderung, Krankheit oder durch einen sonstigen Umstand, den der Geförderte nicht zu vertreten hat, am Arbeitsfortgang gehindert ist.

³Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um 3 Monate zu verlängern.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Grundbetrag der Graduiertenstipendien beträgt monatlich 1 400 €, der Grundbetrag der Postgraduiertenstipendien 1 600 €.“

b) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. das Netto-Einkommen des Ehegatten oder

Lebenspartners 15 340 € im Jahr nicht übersteigt oder

2. mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.“
6. In der Überschrift des IV. Abschnitts wird das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten“.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2016 treten außer Kraft:

1. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes vom 28. Mai 2010 (GVBl. S. 272) und
2. § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes vom 13. August 2012 (GVBl. S. 431).

München, den 17. Oktober 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e, Staatsminister

31-1-1-J

Berichtigung

In § 1 Nr. 9 der Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 291, BayRS 31-1-1-J) werden nach der Angabe „Abschnitt 5“ die Wörter „und der bisherige § 14 wird § 19“ eingefügt.

München, den 7. Oktober 2016

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Frank Arloth, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
